Geschäftsordnung

Wiener Sport-Club
Sektion Pétanque

Wien, am 21.09.2021

§ 1 - Arten der Sektionsmitgliedschaft

(1) ordentliche Mitgliedschaft
(2) ordentliche, ermäßigte Mitgliedschaft für PensionistInnen, StudentInnen und Menschen mit Beeinträchtigungen
(3) außerordentliche, fördernde Mitgliedschaft
(4) außerordentliche Jugendmitgliedschaft

§ 2 - Erwerb der Sektionsmitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme der Sektionsmitglieder wird auf Antrag des Mitgliedswerbers durch die Sektionsleitung entschieden. Diese kann Anträge zur Sektionsmitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
(2) Der Antrag zur Sektionsmitgliedschaft bedarf der Fürsprache von 3 Sektionsmitgliedern um von der Sektionsleitung behandelt zu werden.

§ 3 - Beendigung der Sektionsmitgliedschaft

(1) Die Sektionsmitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam. Das ausgetretene Mitglied hat jedoch die bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
(3) Der Ausschluss kann wegen unsportlichen Verhalten, wegen groben Fehlverhalten gegenüber dem Verein, der Sektion oder anderen Sektionsmitgliedern von der Sektionsleitung ausgesprochen werden.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder

(1) Ordentliche Sektionsmitglieder sind in der Sektionsversammlung stimmberechtigt.

§ 5 - Organe der Sektion

(1) Die Organe der Sektion sind
   a) Sektionsversammlung
   b) Sektionsleitung

§ 6 - Sektionsversammlung

(1) Eine Sektionsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich über die Tagesordnungspunkte informiert werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Sektionsversammlung schriftlich einzubringen.
(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
   a) Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
   b) Entlastung des/der FinanzkommissarIn
(3) Die Sektionsversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Sektionsversammlung nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so findet die Sektionsversammlung eine

halbe Stunde später statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
(4) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Sektionsversammlung erfolgen durch die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 - Sektionsleitung

(1) Die Sektionsleitung besteht aus einem/einer SektionsleiterIn, einem/einer FinanzkommissarIn, und einem/einer SchriftführerIn.
(2) Die Positionen der Sektionsleitung sind alle 2 Jahre durch Wahl mit einfacher Mehrheit zu besetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der SektionsleiterIn.
(3) Ab einer Anzahl von 10 Mitgliedern darf ein Sektionsmitglied maximal eine dieser Positionen besetzen.
(4) Die Sektionsleitung kann zur Unterstützung Ausschüsse einrichten sowie beratende Personen zuziehen.

§ 8 - Finanzgebarung

(1) Die Sektionsversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge für die in §1 aufgezählten Arten der Mitgliedschaft fest.
(2) Die Verantwortung für die Finanzen trägt der/die FinanzkommissarIn. Die Entlastung durch die Mitglieder erfolgt bei den Sektionsversammlungen.
(3) Ausgaben, die die Höhe von EUR 1.000,00 überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Sektionsleitung.
(4) Ausgaben, die die Höhe von EUR 5.000,00 überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Sektionsversammlung.
(5) Die finanziellen Aufwände der Sektion müssen durch die Sektion selbst abgedeckt werden.
(6) Sollten die Aufwände der Sektion nicht durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen abgedeckt werden können, so hat die Sektion am Ende des Kalenderjahres den Betrieb einzustellen.

§ 9 - Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb der Sektion wird im Rahmen der durch die Sektionsleitung zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen durchgeführt.
(2) Ausrüstungsgegenstände aus dem Besitz der Sektion sind nach Verwendung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
(3) Den Anweisungen des jeweiligen Sportstättenpersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.